

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung

Des Friedhofes der
evangelischen Kirchengemeinde
St. Marien und St. Nikolai Pasewalk

Vom Gemeindegkirchenrat am 09.12.2015 beschlossen und am
15.01.2016 kirchenaufsichtlich genehmigt. In den
„Pasewalker Nachrichten“ am 19.03.2016 veröffentlicht.
am 20.03.2016 in Kraft getreten

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Nikolai in Pasewalk

Gemäß § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 hat der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Nikolai Pasewalk am 03.11.2001 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Nikolai Pasewalk in seiner jeweiligen Größe.
Der Friedhof umfaßt zur Zeit die Flurstücke 124; 125/5; 138; 139 und 140 Flur 42 der Gemarkung Pasewalk in Größe von insgesamt 8.1964ha.
Eigentümer der Flurstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien und St. Nikolai Pasewalk.
- (2) Auf dem Friedhof werden alle Personen bestattet, die bei ihrem Tode Ihren Wohnsitz in Pasewalk hatten, oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Friedhofes besaßen.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Gemeindekirchenrat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindegemeinderat verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Gemeindegemeinderat die Evangelische Friedhofsverwaltung Pasewalk.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Anhörung des Gemeindegemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

§ 5

Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegt keine besonderen Obhut- und Überwachungspflicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber von Tagesanbruch bis Beginn der Dämmerung für den Besuch geöffnet.

- (2) Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Hunde unangeleint mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Gemeindegemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindegemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindegemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, daß eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Gemeindegemeinderat.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,68 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, daß die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, bzw. der Kinder oder der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindefriedhofsausschusses. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten

- b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten.
 - e) Urnengrabstätten in einer Urnengemeinschaftsanlage
An den Wahlgrabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindegkirchenrat Ausnahmen zulassen.
- (3) In einer Grabstätte darf je Grabbreite grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (4) In einer bereits belegten Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:
- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,5m Breite: 1m
von Erwachsenen: Länge: 2,8m Breite: 1,35m
 - b) für Urnen: Länge: 1m Breite: .1m
- (6) Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
- (8) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Gräber dürfen nur von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung ausgehoben und zugefüllt werden.

§ 14
Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten, wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

§ 15
Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Grabnutzungsurkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 bis höchstens 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 1. Ehegatte,
 2. Kinder³⁾ (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
 5. Geschwister (auch Halbgeschwister⁴⁾),
 6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
- (4) Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.
- (5) Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister⁴⁾, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsträgerin.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Gemeindevorstandes erforderlich.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll dem Gemeindevorstand schriftlich mitteilen, auf wen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(3) Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten. Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden.

(4) Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

- (8) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere in Absatz 3 genannte Person oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 16

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17a

Baumerdgrabstätten

- (1) In der Nähe eines Baumes werden jeweils 4 Erdbestattungen durchgeführt. Das Nutzungsrecht kann ein- und zweistellig erworben werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Baumerdgrabstätten.

§ 17b

Baumurnengrabstätten

- (1) Im Wurzelbereich eines Baumes werden 16 Urnenbeisetzungen durchgeführt. Das Nutzungsrecht kann ein- und zweistellig erworben werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Baumurnengrabstätten.

§ 18 Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 19 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Gemeindegemeinderat.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 20 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.
- (2) Jede Grabstätte muß innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 21 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungs-

berechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 23 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 22

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsträgerin errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 23 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhanden Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung, lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten, in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindegemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindegemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Absatz 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im übrigen gelten § 20 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für Grabmale, die höher als 1,5 m sind, muß eine statischer Nachweis über deren Standsicherheit bei der Friedhofsverwaltung eingereicht werden.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Er-

satzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 24

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten, veranlaßt die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 25. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsträgerin hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 25

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 26

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen nur am Tag der Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet

werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 27 Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 28 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates.
- (3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person des Gemeindegemeinderates zum Verlassen des Friedhofes veranlaßt, gegebenenfalls durch den Gemeindegemeinderat wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren

§ 29

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- u. Schlußvorschriften

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 31 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im „Pasewalker Stadtanzeiger“, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Pasewalk.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Pasewalk, den 17.10.2009

Der Gemeindegemeinderat

Siegel



Vorsitzender:

Wank

Ältester:

[Signature]

Ältester:

Worath



kirchenaufsichtlich genehmigt

Greifswald, den 26. NOV. 2009

Papst
Abteilungsleiter

Die Friedhofsordnung wurde am 26.01.2010 im Pasewalker Stadtanzeiger veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 27.01.2010 in Kraft.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Nikolai in Pasewalk

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Nikolai in Pasewalk hat der Kirchengemeinderat am 08.12.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung. Ausgenommen davon sind die im Voraus zu entrichtenden Gebühren für die Hecken- und Rasenpflege sowie für die Überprüfung der Grabmale auf Standsicherheit.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre
- für 30 Jahre - : 855,00 €
- b) Kinder bis zu 5 Jahren
- für 30 Jahre - : 480,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
- je Grablager - : 990,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grablager - : 33,00 €

3. Urnenreihengrabstätte:

- für 20 Jahre
- je Grabstelle - : 600,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 20 Jahre
- je Grabstelle - : 880,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 44,00 €

5. Urnengrabstätte auf den Urnengemeinschaftsanlagen:

- a) für 20 Jahre
- je Grabstelle - : 990,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 49,50 €

6. Baumbestattungen

- a) für Urnenbeisetzungen für 20 Jahre
- je Grabstelle - : 1.600,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 80,00 €
- b) für Erdbestattungen für 30 Jahre
- je Grabstelle - : 2.100,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 70,00 €

7. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl-, Urnenwahl-, Baumurnen-grabstätte oder Urnengemeinschaftsanlage gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofs-ordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, einer Urnenwahl-, Baumurnengrabstätte und in Urnengemeinschaftsanlagen wird eine Gebühr gemäß 2. b) oder 4. b) und 5. b) erhoben.¹⁾

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

je Trauerfeier	125,00 €
je Aufbahrung eines Sarges	35,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Dekorieren der Kränze und Blumen auf der Grabstätte:

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr und einer Sarglänge unter 1,20 m	300,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	600,00 €

2. für eine Urnenbestattung: 360,00 €

3. Trägergebühren:

je Bestattung je Träger	44,00 €
-------------------------	---------

4. Gebühr für Grabdekoration:

a) Grabdekoration bei Erdbestattungen	33,00 €
b) Grabdekoration bei Urnenbeisetzungen	22,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen ²⁾:

1. für die Ausgrabung einer Leiche:

a) Erwachsene	1.780,00 €
b) Kind	1.000,00 €

2. für die Ausgrabung einer Asche: 525,00 €

1) Durch diese Gebühr, wird bei einer einstelligen Wahl-, Baumurnen-, Urnenwahlgrabstätte bzw. Urnengemeinschaftsanlage, die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

2) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 33,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (betrifft nur stehende Grabmale): | 24,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung (betrifft nur stehende Grabmale): | 0,80 € |

VI. Sonstige Gebühren:

1. Gebühren für die Pflege von Rasengrabstätten:

- | | |
|---|------------|
| a) Anlegen und Pflegen einer Rasengrabstätte für die gesamte Ruhefrist und Grablager | 330,00 € |
| für die Verlängerung der Ruhefrist je Jahr und Grablager | 11,00 € |
| b) Anlegen und Pflegen für friedhofsbetreute Rasenwahlgrabstätten für die gesamte Ruhefrist und Grablager | 1.770,00 € |
| für die Verlängerung der Ruhefrist je Jahr und Grablager | 59,00 € |

2. Gebühren für die Pflege von Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen:

- | | |
|--|----------|
| a) Anlegen und Pflegen einer Urnenreihengrabstätte für die gesamte Ruhefrist | 660,00 € |
| b) Anlegen und Pflegen einer Urnengrabstätte auf dem Urnengemeinschaftsfeld „M“ für die gesamte Ruhefrist | 330,00 € |
| c) Anlegen und Pflegen einer Urnengrabstätte auf den friedhofsbetreuten Urnengemeinschaftsanlagen je Grablager | 705,00 € |
| Verlängerung der Pflege je Grablager und Jahr | 35,25 € |

3. Gebühren für die Pflege von Hecken umfriedeter Wahlgrabstätten:

- | | |
|--|----------|
| a) Pflege der Hecke für eine Grabbreite für die gesamte Ruhefrist | 330,00 € |
| b) Pflege der Hecke für jede weitere Grabbreite für die gesamten Ruhefrist | 210,00 € |
| c) Pflege der Hecke für eine Grabbreite für die Verlängerung der Ruhefrist je Jahr | 11,00 € |
| d) Pflege der Hecke für jede weitere Grabbreite | |

für die Verlängerung der Ruhefrist je Jahr und Grabbreite	7,00 €
e) Gebühr für die Neuanlage einer Thuja-Hecke je lfd.m.	29,00 €

4. Gebühren für Arbeiten an Grabstätten:

a) Einebnen und Verdichten der Erstaufhügelung nach Erdbestattungen	88,00 €
b) Setzen einer Urnengrabeinfassung aus Granit ebenerdig verlegt	189,00 €
c) Anlegen einer Buchsbaumhecke für eine umfriedete Urnenwahlgrabstätte	75,00 €
d) Abbauen und Entsorgen von Grabmäler	
- Grabmal bis 0,05 m ³ Rauminhalt	45,00 €
- Grabmal bis 0,1 m ³ Rauminhalt	70,00 €
- Grabmal bis 0,15 m ³ Rauminhalt	90,00 €
- Grabmal über 0,15 m ³ Rauminhalt, Grabeinfassungen, Sockel, Fundamente und sonstiges Grabzubehör nach jeweiligem Aufwand	

5. Gebühren für Verwaltungsarbeiten:

a) für die Anerkennung eines Gewerbetreibenden	51,75 €
b) für die Ausstellung einer Bescheinigung	17,25 €
c) für die Umschreibung des Nutzungsrechts	17,25 €
d) für die Nachforschung von Anschriften der Nutzungsberechtigten je angefangene 0,5 h	17,25 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

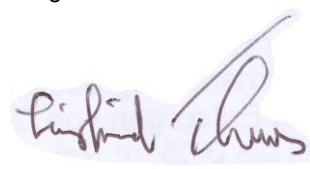
Pasewalk, den 09.12.2015

Der Kirchengemeinderat:

Vorsitzender:




KGR-Mitglied:



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis:

15. JAN. 2016

Unterschrift:





Veröffentlicht: am 19.03.2016 in den Pasewalker Nachrichten und am 20.03.2016 in Kraft getreten.

ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Nikolai Pasewalk

Allgemeine Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Grabfelder mit allgemeingültigen Gestaltungsrichtlinien befinden sich auf den Grabfeldern „H“ und „I“. Im Friedhofsplan sind diese Grabfelder schwarz schraffiert dargestellt.

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Kunststoffen, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen und Ähnliches sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

11. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Gemeindegemeinderat kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind dann aber klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
12. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
6. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und ohne Sockel aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
7. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - b) Grabmale mit Anstrich,
 - c) Kunststeine,
 - d) Einfassungen aus Blech, Kunststoff, Glas, Terrazzo, Beton oder ähnlichem Material.

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsrichtlinien

I. Umfriedete Wahlgrabstätten

Umfriedete Wahlgrabstätten befinden sich auf den Abteilen „A“, „B“, „C“, „D“, „E“, „F“, „G“, „K“ und „L“ des Pasewalker Friedhofs und sind im Friedhofsplan nicht gesondert gekennzeichnet. Das Grabfeld „L“ ist nach § 2 der Friedhofsordnung beschränkt geschlossen. In den Grabstätten an denen noch Nutzungsrechte bestehen, können nur noch die Ehegatten, der in der Grabstätte bestatteten beigesetzt werden.

1. Umfriedete Wahlgrabstätten werden ein- oder mehrstellig vergeben und sind mit einer Thuja-Hecke eingefaßt. Das Anlegen und die Pflege der Thuja-Hecke behält sich die Friedhofsträgerin vor. Nutzungsberechtigte an diesen Grabstätten entrichten die Gebühr für die Pflege der Thuja-Hecke für die gesamte Nutzungszeit im Voraus.
2. Die Grabstätte ist mindestens zu 2/3 mit Bodendeckern, einer Wechselbepflanzung und raumbildenden Gehölzen zu bepflanzen. Die Thuja-Hecke soll nicht durch Pflanzen auf der Grabstätte beeinträchtigt werden.
3. Einfassungen, Unterteilungen und Trittplatten sind als gestalterisches Element möglich. Als Material darf nur Naturstein, der mit dem Grabmal harmoniert, verwendet werden. Die Materialstärke soll 5 cm und die sichtbare Höhe der Einfassungen 10 cm nicht übersteigen. Das Verlegen von Einfassungen, Unterteilungen und Trittplatten ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich mit einer Grabstättenskizze zu beantragen und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
4. Nicht gestattet sind neben den in den allgemeinen Gestaltungsrichtlinien unter römisch II Punkt 7 genannten Punkten,
 - a) die Belegung der Grabstätten mit Kies, Splitt und gefärbter Erde oder ähnlichen Materialien,
 - b) das Anbringen von Lichtbildern auf dem Grabmal,
 - c) das Verlegen von Grababdeckungen.

II. Rasenwahlgrabstätten

Rasenwahlgrabstätten befinden sich auf den Abteilen „E_{Rasen}“, der südlichen Hälfte von „F_{Rasen}“ und „L_{Rasen}“ des Pasewalker Friedhofs und sind im Friedhofsplan grau gekennzeichnet. Das Grabfeld „L_{Rasen}“ ist nach § 2 der Friedhofsordnung beschränkt geschlossen. In den Grabstätten an denen noch Nutzungsrechte bestehen, können nur noch die Ehegatten, der in der Grabstätte bestatteten beigesetzt werden.

1. Rasenwahlgrabstätten werden ein- oder mehrstellig vergeben und sind zu 3/4 der Fläche mit Rasen gestaltet. Das Anlegen und die Pflege des Rasens behält sich die Friedhofsträgerin vor. Nutzungsberechtigte an diesen Grabstätten entrichten die Gebühr für das einmalige Anlegen und die Pflege des Rasens für die gesamte Nutzungszeit im Voraus.
2. Zur individuellen Bepflanzung der Grabstätte wird von der Friedhofsträgerin ein 80 cm breiter Pflanzstreifen angelegt. Der Pflanzstreifen ist vollflächig mit Bodendeckern, einer Wechselbepflanzung und geeigneten raumbildenden Gehöl-

zen zu bepflanzen. Die Bepflanzung darf weder die Nachbargrabstätten noch die Rasenflächen beeinträchtigen.

3. Grabmale können nur innerhalb des Pflanzstreifens aufgestellt werden.
4. Einfassungen sind als gestalterisches Element möglich. Als Material darf nur Naturstein, der mit dem Grabmal harmoniert, verwendet werden. Das Material soll nicht stärker als 5 cm sein und die sichtbare Höhe der Einfassungen 10 cm nicht übersteigen. Einfassungen dürfen nur innerhalb des Pflanzstreifens verlegt werden. Das Verlegen von Einfassungen ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
5. Nicht gestattet sind neben den in den allgemeinen Gestaltungsrichtlinien unter römisch II Punkt 7 genannten Punkten,
 - a) das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt und gefärbter Erde oder ähnlichen Materialien,
 - b) das Anbringen von Lichtbildern auf dem Grabmal,
 - c) das Verlegen von Einfassungen oder Abgrenzungen jeglicher Art auf der Rasenfläche,
 - d) das Verlegen von Platten oder Grababdeckungen.

III. Friedhofsbetreute Rasenwahlgrabstätten

Friedhofsbetreute Rasenwahlgrabstätten befinden sich auf der nördlichen Hälfte des Abteils „F_{Rasen}“ des Pasewalker Friedhofs und sind im Friedhofsplan grauschwarz schraffiert gekennzeichnet.

6. Friedhofsbetreute Rasenwahlgrabstätten werden ein- oder mehrstellig vergeben und sind zu 3/4 der Fläche mit Rasen und zu 1/4 mit Boden deckenden Gehölzen oder Stauden angelegt. Das Anlegen und die Pflege der gesamten Grabanlage behält sich die Friedhofsträgerin vor. Nutzungsberechtigte an diesen Grabstätten entrichten die Gebühr für das einmalige Anlegen und die Pflege der Grabstätte für die gesamte Nutzungszeit im Voraus.
7. Grabmale können nur innerhalb des Pflanzstreifens aufgestellt werden. Die max. Höhe und Breite beträgt 100 cm. Sie dürfen nur ohne Sockel versetzt werden.
8. Nicht gestattet sind neben den in den allgemeinen Gestaltungsrichtlinien unter römisch II Punkt 7 genannten Punkten,
 - a) das individuelle Bepflanzen der Grabstätte
 - b) das Errichten von Einfassungen
 - c) das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt und gefärbter Erde oder ähnlichen Materialien,
 - d) das Anbringen von Lichtbildern auf dem Grabmal,
 - e) das Verlegen von Einfassungen oder Abgrenzungen jeglicher Art auf der Rasenfläche, das Verlegen von Platten oder Grababdeckungen.

IV. Urnenwahlgrabstätten

a) Urnenwahlgrabstätten mit Graniteinfassung

Urnenwahlgrabstätten mit einer Graniteinfassung befinden sich auf den Abteilen „B“, und „C“ des Pasewalker Friedhofs und sind im Friedhofsplan grau schraffiert gekennzeichnet.

1. Urnenwahlgrabstätten mit einer Graniteinfassung werden von der Friedhofsträgerin in einheitlicher Gestaltung vorgehalten. Die Grabstätte ist mit einer Einfassung aus Granit versehen. Nutzungsberechtigte an diesen Grabstätten entrichten die Gebühr für das einmalige Anlegen und die dauerhafte Unterhaltung der Einfassung für die gesamte Nutzungszeit im Voraus.
2. Die Grabstätte soll vollflächig mit Bodendeckern, einer Wechselbepflanzung und geeigneten raumbildenden Gehölzen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.
3. Nicht gestattet sind neben den in den allgemeinen Gestaltungsrichtlinien unter römisch II Punkt 7 genannten Punkten,
 - a) das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt und gefärbter Erde oder ähnlichen Materialien,
 - b) das Anbringen von Lichtbildern auf dem Grabmal,
 - c) das Verlegen von Einfassungen oder Abgrenzungen jeglicher Art,
 - d) das Verlegen von Platten oder Grababdeckungen.

b) Urnenwahlgrabstätten mit einer Buchsbaumhecke

Urnenwahlgrabstätten mit einer Buchsbaumhecke befinden sich auf den Abteilen „F“, und „C“ des Pasewalker Friedhofs und sind im Friedhofsplan mit den Buchstaben Buxus gekennzeichnet.

1. Urnenwahlgrabstätten mit einer Buchsbaumhecke werden von der Friedhofsträgerin in einheitlicher Gestaltung vorgehalten. Die Grabstätte ist mit einer Hecke aus Buchsbaum umpflanzt. Nutzungsberechtigte an diesen Grabstätten entrichten die Gebühr für das einmalige Anlegen der Buchsbaumhecke im Voraus.
2. Die Grabstätte soll vollflächig mit Bodendeckern, einer Wechselbepflanzung und geeigneten raumbildenden Gehölzen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die Buchsbaumhecke und die Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Für die Pflege und das regelmäßige Beschneiden der Buchsbaumhecke ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Nicht gestattet sind neben den in den allgemeinen Gestaltungsrichtlinien unter römisch II Punkt 7 genannten Punkten,
 - a) das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt und gefärbter Erde oder ähnlichen Materialien,
 - b) das Anbringen von Lichtbildern auf dem Grabmal,
 - c) das Verlegen von Einfassungen oder Abgrenzungen jeglicher Art,
 - d) das Verlegen von Platten oder Grababdeckungen,
 - e) das Entfernen der Hecke.

IV. Reihengrabstätten

a) Rasenreihengrabstätten

Rasenreihengrabstätten befinden sich auf dem Abteil „L_{Rasen}“ des Pasewalker Friedhofs und sind im Friedhofsplan mit den Buchstaben L_{Reihen} gekennzeichnet.

1. Rasenreihengrabstätten sind zu 3/4 der Fläche mit Rasen gestaltet. Das Anlegen und die Pflege des Rasens behält sich die Friedhofsträgerin vor. Die Gebühr für das einmalige Anlegen und die Pflege des Rasens für die gesamte Ruhezeit ist im Voraus zu entrichten.
2. Zur individuellen Bepflanzung der Grabstätte wird von der Friedhofsträgerin ein 80 cm breiter Pflanzstreifen angelegt. Der Pflanzstreifen ist vollflächig mit Bodendeckern und einer Wechselbepflanzung zu bepflanzen. Die Bepflanzung darf weder die Nachbargrabstätten noch die Rasenflächen beeinträchtigen. Die Bepflanzung mit raumbildenden Gehölzen ist nicht gestattet.
3. Grabmale können nur innerhalb des Pflanzstreifens aufgestellt werden.
4. Nicht gestattet sind neben den in den allgemeinen Gestaltungsrichtlinien unter Punkt 7 genannten Punkten,
 - a) das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt und gefärbter Erde oder ähnlichen Materialien,
 - b) das Anbringen von Lichtbildern auf dem Grabmal,
 - c) das Verlegen von Einfassungen oder Abgrenzungen jeglicher Art,
 - d) das Verlegen von Platten oder Grababdeckungen

b) Reihengrabstätten mit bepflanztem Hügel

Reihengrabstätten mit bepflanztem Hügel befinden sich auf dem Abteil „D“ des Pasewalker Friedhofs und sind im Friedhofsplan mit den Buchstaben D_{Reihen} gekennzeichnet.

1. Reihengrabstätten mit bepflanztem Hügel müssen mit einem Grabhügel, der mit geeigneten Pflanzen zu begrünen ist, angelegt und dauerhaft unterhalten werden. Die Größe des Hügels ist mit einer Länge von 165 cm, Breite von 65 cm und Höhe von 20 cm nicht zu überschreiten.
2. Eine Wechselbepflanzung kann entweder auf dem Hügel oder zwischen Hügel und dem Grabmal vorgenommen werden. Die Bepflanzung mit raumbildenden Gehölzen ist nicht gestattet.
3. Nicht gestattet sind neben den in den allgemeinen Gestaltungsrichtlinien unter römisch II Punkt 7 genannten Punkten,
 - a) das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt und gefärbter Erde oder ähnlichen Materialien,
 - b) das Anbringen von Lichtbildern auf dem Grabmal,
 - c) das Verlegen von Einfassungen oder Abgrenzungen jeglicher Art,
 - d) das Verlegen von Platten oder Grababdeckungen

c) Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten befinden sich auf dem Abteil „C“ des Pasewalker Friedhofs und sind im Friedhofsplan mit den Buchstaben U_{Reihen} gekennzeichnet.

1. Urnenreihengrabstätten werden ganzflächig mit bodendeckenden Gehölzen oder Rasen angelegt. Das Anlegen und die Pflege des Rasens bzw. der Gehölze behält sich die Friedhofsträgerin vor. Die Gebühr für das einmalige Anlegen und die Pflege des Rasens bzw. der Gehölze für die gesamte Ruhezeit ist im Voraus zu entrichten.
2. Die Grabmale der Urnenreihengrabstätten sind als Kissensteine oder Grabplatten ebenerdig zu verlegen. Die maximalen Abmessungen dürfen 40 mal 40 cm nicht überschreiten.
3. Für die Wechselbepflanzung ist eine Fläche mit einer Größe von 40 mal 40 cm unmittelbar vor der Grabplatte vorgesehen, bodendeckende oder raumbildende Gehölze können nicht auf dieser Fläche gepflanzt werden.
4. Nicht gestattet sind neben den in den allgemeinen Gestaltungsrichtlinien unter römisch II Punkt 7 genannten Punkten,
 - a) das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt und gefärbter Erde oder ähnlichen Materialien,
 - b) das Anbringen von Lichtbildern auf dem Grabmal,
 - c) das Verlegen von Einfassungen oder Abgrenzungen jeglicher Art,
 - d) das Verlegen von Platten oder Grababdeckungen.

V. Urnengemeinschaftsanlage

Die Urnengemeinschaftsanlage befindet sich auf dem Abteil „M“ des Pasewalker Friedhofs und ist im Friedhofsplan mit den Buchstaben M gekennzeichnet.

1. Auf der Urnengemeinschaftsanlage werden Aschen der Reihe nach beigesetzt. Die Urnengemeinschaftsanlage ist ganzflächig von der Friedhofsträgerin mit Rasen angelegt. Die Gebühr für das einmalige Anlegen und die Pflege des Rasens für die gesamte Ruhezeit ist im Voraus zu entrichten.
2. In der Mitte der Urnengemeinschaftsanlage besteht die Möglichkeit Blumen und Gestecke niederzulegen. Jegliche Bepflanzung und Gestaltung der Anlage behält sich die Friedhofsträgerin vor.

VI. Friedhofsbetreute Urnengemeinschaftsanlagen

friedhofsbetreute Urnengemeinschaftsanlagen befinden sich auf den Abteilen „E“ und „C“ des Pasewalker Friedhofs und sind im Friedhofsplan kleinkariert gekennzeichnet.

3. Auf den friedhofsbetreuten Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnenplätze ein- und mehrstellig vergeben. Die friedhofsbetreuten Urnengemeinschaftsanlagen werden ganzflächig von der Friedhofsträgerin mit Dauer- und Wechselbepflanzung angelegt. Die Gebühr für das Anlegen und die dauerhafte Pflege Urnengemeinschaftsanlage ist für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu entrichten und bei Nachbeisetzungen entsprechend zu verlängern.

4. An zentralen Punkten der Friedhofsbetreuten Urngemeinschaftsanlagen besteht die Möglichkeit Blumen und Gestecke niederzulegen. Jegliche Bepflanzung und Gestaltung der Anlage behält sich die Friedhofsträgerin vor.
5. Grabmale können sowohl als Grabplatten oder als Stelen ausgebildet werden. Grabplatten mit einer mindest Stärke von 8 cm und einer max. Breite von 50 cm und einer max. Höhe von 40 cm müssen ebenerdig mit leichtem Gefälle verlegt werden. Stelen dürfen eine max. Höhe von 100 cm und eine max. Kantenlänge von 40 cm besitzen. Auf einzelnen Friedhofsbetreuten Urngemeinschaftsanlagen ist das Grabmal durch die Friedhofsträgerin vorgegeben. Diese Grabmale können nur mit dem Namen und dem Geburts- sowie dem Sterbedatum des/r Bestatteten beschriftet werden.

VII. Baumbestattungen

Baumbestattungen können sowohl als Erdbestattungen als auch als Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. Baumbestattungen werden nur auf der östlichen Hälfte des Abteils „I“ durchgeführt. Sie ist auf dem Friedhofsplan gepunktet markiert. Um einer möglichst naturnahe Bestattungsform zu erreichen wird bei der Bestattung auf jeglichen Blumenschmuck verzichtet. Das Grabfeld ist mit Buchen bepflanzt und mit einer extensiv gepflegten Wiese angelegt. Jegliche individuelle Bepflanzung, das Ablegen von Blumen oder Aufstellen von Kerzen ist nicht erwünscht. Die einzelnen Bestattungsplätze werden mit einheitlichen Grabplatten aus Klinkerton gekennzeichnet.

1. In der Nähe eines Baumes werden jeweils 4 Erdbestattungen durchgeführt. Das Nutzungsrecht kann ein- und zweistellig erworben werden.
2. Im Wurzelbereich eines Baumes werden 16 Urnenbeisetzungen durchgeführt. Das Nutzungsrecht kann ein- und zweistellig erworben werden.

Pasewalk, den 17.10.2009

Der Gemeindegemeinderat

Siegel

Vorsitzender:



Ältester:

Ältester:

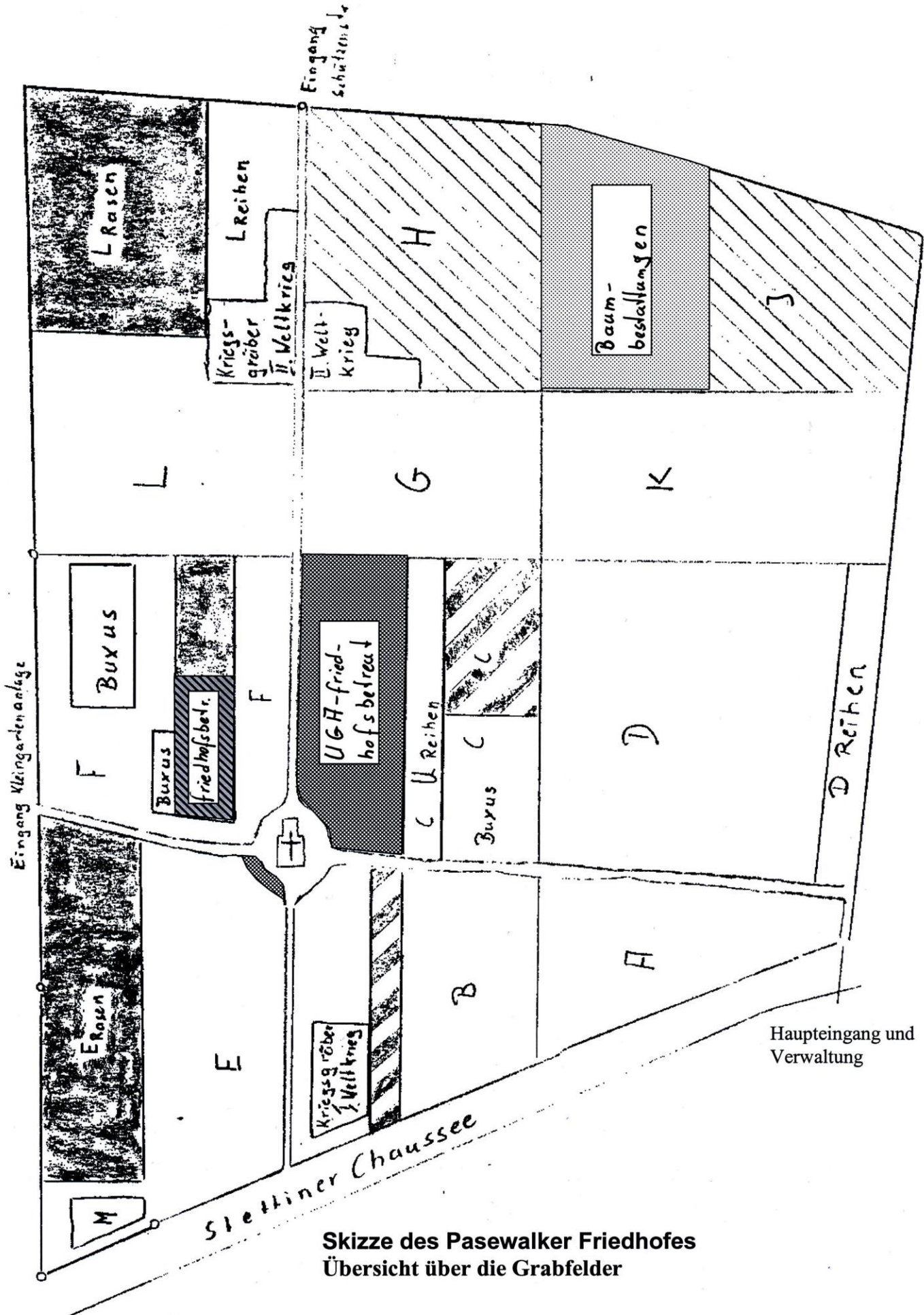


kirchenaufsichtlich genehmigt

Greifswald, den

26. NOV. 2009

Papst
Abteilungsleiter



Skizze des Pasewalker Friedhofes
Übersicht über die Grabfelder